

1 Einführung eines landeseigenen Gaststättenrechts

2 Antragsteller: Junge Union Schleswig-Holstein

3 Der Landesparteitag der CDU Schleswig-Holstein möge beschließen:

- 4 • Die Schaffung eines Schleswig-Holsteinischen Gaststättengesetzes,
- 5 • Die Abschaffung der gaststättenrechtlichen Genehmigungspflicht für nichtgewerbliche
- 6 Vereine, die Alkohol aus Anlass einmaliger Veranstaltungen ausgeben.

Begründung:

7 Mit der Föderalismusreform II erhielten die Länder die Gesetzgebungskompetenz für das
8 Gaststättenrecht zurück. Zuvor hatte der Bund die Materie mit dem Gaststättengesetz (GastG)
9 geregelt. Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat von seiner Gesetzgebungskompetenz bis
10 dato jedoch keinen Gebrauch gemacht, sodass in Schleswig-Holstein das GastG des Bundes
11 angewendet wird. Eigene Gaststättengesetze erlassen haben bereits die Bundesländer Baden-
12 Württemberg, Brandenburg, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt,
13 Saarland und Thüringen. Dabei finden gem. § 23 GastG die Regeln über den Alkoholausschank
14 auch dann auf Vereine Anwendung, wenn diese kein Gaststättengewerbe betreiben. Im
15 Ergebnis führt das dazu, dass jede Veranstaltung in der Dorfgemeinschaft, bei der der
16 Personenkreis nicht von vornherein feststellbar ist, genehmigungspflichtig ist. Ergo unterliegt
17 nicht nur die Alkoholausgabe an großen Dorffesten der Genehmigungspflicht, sondern auch
18 die Ausgabe von Alkohol bei jedem Informationsabend, zu dem ein Verein einlädt. Die
19 Genehmigung muss dabei Wochen vorher eingeholt werden und kostet mindestens 25 Euro.
20 Damit wird ehrenamtliche Arbeit unnötig behindert, wo doch bei einmaligen Veranstaltungen
21 ohne Gewinnerzielungsabsicht keine besonderen Gefahren vom Alkoholausschank ausgehen.
22 Die Abgabe von Speisen hingegen bedarf keiner Genehmigung.